

**SATZUNG DER
„SCHÜTZENBRUDERSCHAFT ST. HUBERTUS SPEXARD“**

§ 1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein trägt den Namen

„Schützenbruderschaft St. Hubertus Spexard“.

Er ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Gütersloh eingetragen.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Gütersloh.

3. Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 01.11. und endet am 31.10. des folgenden Jahres.

4. Er ist dem Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. in Köln angeschlossen.

5. Der „Schützenbruderschaft St. Hubertus Spexard“ sind folgende Zweigvereine angegliedert:

- a) Sportschützenverein Hubertus Spexard e.V.
- b) Heimatverein Spexard e.V.

6. Die Jungschützen (alle Mitglieder bis 25 Jahre) bilden eine eigenständige Abteilung. Der Jungschützenvorstand ist in allen finanziellen Angelegenheiten und öffentlichen Aktivitäten dem Vorstand der Schützenbruderschaft gegenüber verantwortlich. Jährlich ist dem Vorstand der Schützenbruderschaft ein Kassenbericht vorzulegen.

7. Die Schützenbruderschaft St. Hubertus Spexard ist kirchlich verbunden mit der katholischen Pfarrei Heilig Kreuz oder deren Rechtsnachfolgerin.

§ 2 ZWECK, AUFGABEN, GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Zweck des Vereins ist die Pflege des Brauchtums, die Förderung des Schießsports oder Leistungssports, die Förderung der Jungschützen und die Heimatpflege.

3. Der Satzungszweck wird verwirklicht unter dem Leitsatz der Bruderschaften

„Für Glaube, Sitte und Heimat!“

insbesondere durch folgende Maßnahmen:

- a) Bekenntnis des Glaubens durch: Eintreten für die katholischen Glaubensgrundsätze und deren Verwirklichung. Im Geiste der Ökumene haben die Mitglieder aller christlichen Konfessionen und anderen Glaubensgemeinschaften die gleichen Rechte und Pflichten.
 - Ausgleich sozialer Unterschiede im Geiste der Brüderlichkeit.
 - Werke christlicher Nächstenliebe.
- b) Persönlichkeits- und Gemeinschaftsförderung durch die Pflege des Gemeinschaftslebens und die Tradition des Schießsports.
- c) Liebe zur Heimat durch Pflege der geschichtlichen Überlieferung und des althergebrachten Brauchtums, vor allem des dem Schützenwesen eigentümlichen Schießspiels (Vogelschießen auf dem Schützenfest) und der Unterstützung der Heimatfreunde und der Sportschützen.

4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden, die die Satzung der Bruderschaft anerkennt.
2. Der schriftliche Aufnahmeantrag ist bei Minderjährigen auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.
3. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag.
Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 4 ENDE DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod.
 - b) durch Austritt aus der Bruderschaft zum Ende eines Geschäftsjahres.
Die Austrittserklärung ist nur wirksam, wenn sie gegenüber einem Mitglied des Vorstandes schriftlich abgegeben wird.
 - c) durch Ausschluss.
Der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund statthaft.
Vor der Beschlussfassung des Vorstandes ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen.
Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Frist beträgt einen Monat ab Zustellung des schriftlichen Ausschließungsbeschlusses.

§ 5 MITGLIEDSBEITRÄGE

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
3. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Mitgliedsbeiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6 ORGANE DES VEREINS

1. Die Organe des Vereins sind
 - a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung

§ 7 DER VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem 1. Brudermeister*in
 - b) dem 2. Brudermeister*in
 - c) dem 1. Schriftführer*in
 - d) dem 2. Schriftführer*in
 - e) dem 1. Kassierer*in
 - f) dem 2. Kassierer*in

- g) Beisitzer*innen (pro volle 100 Mitglieder 1 Beisitzer*in)
 - h) dem Oberst
 - i) dem Adjutanten / der Adjutantin
 - j) dem/der Sprecher*in des Festausschusses

 - k) einem Vertreter des zuständigen Pastoralteams, der durch den Vorstand in Absprache mit dem leitenden Pfarrer ernannt wird (Präses)
 - l) dem/der amtierenden Schützenkönig*in
 - m) dem/der 1. Vorsitzenden des „Sportschützenverein Spexard e.V.“
 - n) dem/der 1. Vorsitzenden des „Heimatverein Spexard e.V.“
 - o) dem/der Jungschützenmeister*in
2. Die Wahl der Vorstandsmitglieder 1a – 1j erfolgt auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren bis zur nächsten Wahl.
Die Wahl ist geheim, wenn ein Mitglied der Versammlung solches wünscht.
Sind mehr als 2 Bewerber zur Wahl angetreten, erfolgt eine Stichwahl, wenn nicht ein Bewerber mehr als 50% der Stimmen auf sich vereinigen kann.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
- a) der/die 1. Brudermeister*in
 - b) der/die 2. Brudermeister*in
 - c) der/die 1. Schriftführer*in
 - d) der/die 1. Kassierer*in
- Je zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungs- und zeichnungsberechtigt.
Alternativ kann ein/e weiterer/e Zeichnungsberechtigte/r aus dem Vorstand schriftlich vom geschäftsführenden Vorstand benannt werden.
4. Vorstandsmitglieder können nur volljährige Mitglieder der Schützenbruderschaft St. Hubertus Spexard werden.
Bei Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt im Vorstand.
5. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass für einzelne Rechtsgeschäfte mit einem Gesamtwert von über € 10.000,- die Zustimmung des Gesamtvorstandes erforderlich ist.
6. In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand eine Beschlussfassung der Mitgliederversammlung herbeiführen.

§ 8 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Mitgliederversammlungen beruft der Vorstand ein.
Die Einladungen erfolgen mindestens 10 Tage vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung.
Die schriftliche Einladungsform ist auch gewahrt, wenn die Einladung per Email erfolgt. Mitglieder ohne Email-Adresse erhalten die Einladung in Briefform.
2. Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung im 4. Quartal statt.
3. In dringenden Fällen kann der Vorstand eine außerordentliche Versammlung einberufen.
Der Vorstand muss eine außerordentliche Versammlung einberufen, wenn dies von mindestens 10% der Mitglieder unter Angabe des Grundes schriftlich verlangt wird.
4. In jeder Versammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme.
Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
5. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.
Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von zwei Drittel und zur Auflösung des Vereins von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

6. Die Beschlüsse sind in das Protokollbuch einzutragen.
7. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig.
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts
 - b) Entgegennahme des Kassenberichts
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Entgegennahme der Jahresberichte der Sportschützen, der Heimatfreunde und der Jungschützen
 - e) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliederbeiträge
 - f) Wahl und Abberufung des Vorstandes
 - g) Wahl der zwei Kassenprüfer*innen (jährlich)
 - h) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Aufnahmeantrag oder einen Mitgliederausschlusses
 - i) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung der Bruderschaft
 - j) Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes
 - k) Bestätigung der von den Jungschützen gewählten Personen des Abteilungsvorstandes.
8. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen.
Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 9 KUNST UND KULTURPFLEGE

1. Der Vorstand hat darüber zu wachen, dass die alten Besitztümer der Bruderschaft aufs sorgfältigste aufbewahrt bleiben und dass bei Neuanschaffung von Fahnen, Königssilber usw. Fachleute hinzugezogen werden.
2. Die Schützenbruderschaft pflegt und fördert das sportliche Schießen nach den Bestimmungen der Sportordnung des Bundes. Die Schützenbruderschaft gewährt dem Bund in Erfüllung seiner Verpflichtungen als anerkannter Schießsportverband alle erforderlichen Auskunfts – und Weisungsrechte.

§ 10 SATZUNGSÄNDERUNG

1. Änderungsvorschläge sind dem Vorstand schriftlich einzureichen.
2. Zur Änderung der Satzung ist eine zwei Drittel Mehrheit der auf der ordentlichen Mitgliederversammlung abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 11 AUFLÖSUNG DER BRUDERSCHAFT

1. Die Bruderschaft ruht, wenn nur noch 6 Mitglieder da sind.
2. Die Auflösung der Schützenbruderschaft kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer drei Viertel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
3. Zu dieser Versammlung ist gesondert einzuladen.

4. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die 1. und 2. Brudermeister*in gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen an den Rechtsnachfolger der ehemaligen Kirchengemeinde Bruder-Konrad Spexard, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in Spexard zu verwenden hat.

§12 INKRAFTTRETEN

Diese Satzung wurde am 26.11.2023 von der Generalversammlung beschlossen.